

steuern
044 835 82 60
steuern@dietlikon.org

Protokollauszug vom 17.06.2025

2025-107 32.04.3 Steuerregister, Steuerbezug
Steueramt; Festlegung Bezugsprovisionen andere Gemeindegüter 2026 - 2029

a) Sachverhalt

Mit Beschluss Nr. 136 vom 22.06.2021 wurde die Bezugsprovision für andere Gemeindegüter neu geregelt und für die Jahre 2022 – 2025 festgelegt.

b) Rechtliches

In der Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuerämter vom 28.04.2008 (ZStB-Nummer 172.2) werden im Abschnitt III die Entschädigungen an die Gemeinden wie folgt geregelt:

4 Die Gemeinden haben über die ihnen zustehenden Entschädigungen zusammen mit der Jahres- bzw. Solländerungs- und Restanzenabrechnung jährlich abzurechnen.

5 Die Weiterverrechnung von Kosten in Form einer pauschalen Provision zulasten der übrigen Gemeinden und staatlich anerkannten Kirchengemeinden ist gemäss § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG [Kostenverursacherprinzip]) zulässig. Sie beträgt 1 – 3% des Brutto- oder Nettosolls der Jahresabrechnung (JA), bzw. vom Mehr- oder Minderbetrag der Solländerungs- und Restanzenabrechnung (SR), wobei auch bei einem allfälligen Minderbetrag die Provision zu belasten ist.

Für die Berechnung und die Erhebung der Bezugsentschädigungen bei den übrigen Steuerabrechnungen können die gleichen Ansätze angewendet werden.

c) Bezugsentschädigung der Schulgemeinde

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der getrennten Rechnungsführung wurde mit Beschluss Nr. 209 vom 25.09.2007 vereinbart, dass die nach Abzug der Bezugsentschädigungen verbleibenden Kosten zwischen der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde im Verhältnis der Steuerfüsse aufgeteilt werden.

Auf Basis des Budgets 2025 ergibt sich folgende Berechnung:

Bezeichnung	%	Anzahl Std.	Ansatz gem. Tarif	Betrag
Leiter Steueramt	100%	2184	129.00	281'736.00
Stv. Leiterin Steueramt / QSt	50%	1092	108.00	117'936.00
Sachbearbeitung	150%	3276	97.00	317'772.00
Dienstleistungen Dritter (Scanning usw.)				29'450.00
Total anrechenbare Kosten				746'900.00
Bezugsentschädigung Staats- und Quellensteuern				-303'800.00
Bezugsentschädigungen Kirchgemeinden				-49'300.00
Total anrechenbare Erträge				-353'100.00
Restbetrag für Aufteilung SG / PG				393'800.00
Steuerfuss Schulgemeinde 2025	64%			240'030.48
Steuerfuss Politische Gemeinde 2025	41%			153'769.52
Total Gemeindesteuern	105%			393'800.00
Einfache Staatssteuer SG				16'230'000.00
Quellensteuern SG				467'700.00
Steuern frühere Jahre SG				1'648'700.00
Aktive Stauss SG				1'491'400.00
Passive Stauss SG				-272'400.00
Bruttosteuersoll Schulgemeinde Budget 2025				19'565'400.00
Steuerbezugsentschädigung SG 2026 - 2029				1.2%

Die etwas höheren Stundensätze (gem. Gebührentarif; gültig ab 01.06.2024) werden durch den tieferen Anteil der Schulgemeinde am Gesamtsteuerfuss mehr als kompensiert (2022 – 2025: 1.4%).

Investitionen für die Steuerverwaltung werden im Verhältnis des Steuerfusses zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde aufgeteilt.

Beschluss

1. Mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2026 werden von den Gemeindegütern folgende Bezugsprovisionen erhoben:

- Reformierte Kirchgemeinde	2,5 % vom Bruttosoll (unverändert)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde	2,5 % vom Bruttosoll (unverändert)
- Christkatholische Kirchgemeinde	2,5 % vom Bruttosoll (unverändert)
2. Die Steuerbezugsentschädigung für die Schulgemeinde wird im Sinne von lit. c) der Erwägungen für die Steuerjahre 2026 bis 2029 auf 1,2 % des Bruttosolls festgesetzt.
3. Die Bezugsprovisionen sind alle vier Jahre auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.
4. Mitteilung an:
 - Steueramt (zum Vollzug)
 - Schulgemeinde (zur Information)
 - Kirchgemeinden
 - Finanzen
 - TK März 2029 (Überprüfung für 2030 ff)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: